



An die Mitglieder des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz
An die Mitglieder des Ausschusses für Gesundheit

Berlin, 10. Juli 2015

Gesetzentwurf zur Vorratsdatenspeicherung (BT-Drucksache 18/5088)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Fraktionen der CDU/CSU und der SPD haben einen Gesetzentwurf zur Einführung einer Speicherpflicht und einer Höchstspeicherungspflicht für Verkehrsdaten (BT-Drucksache 18/5088) vorgelegt.

Wir als Vertreter der ÄrztInnen, ZahnärztInnen, ApothekerInnen und PsychotherapeutInnen in Deutschland appellieren an Sie, angesichts der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes (Az.: 1 BvR 256/08) und des Europäischen Gerichtshofes (Az.: C-293/12, C-594/12), dem Gesetzentwurf jedenfalls in dieser Form nicht zuzustimmen.

Im Gesetzentwurf ist vorgesehen, Verkehrsdaten für zehn Wochen und Standortdaten für vier Wochen zu speichern. Zum Schutz besonderer Vertrauensverhältnisse sollen Verkehrsdaten bestimmter Personen und Organisationen von der Speicherpflicht ausgenommen werden. Hierzu gehören Personen, Behörden und Organisationen in sozialen oder kirchlichen Bereichen, die grundsätzlich anonym bleibenden Anrufern ganz oder überwiegend telefonische Beratung in seelischen oder sozialen Notlagen anbieten und einer besonderen Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegen.

...

In diese Regelung nicht einbezogen sind Berufsheimnisträger wie ÄrztInnen, ZahnärztInnen, ApothekerInnen und PsychotherapeutInnen, obwohl zu diesen ein entsprechendes schutzwürdiges Vertrauensverhältnis besteht. Für Personen, denen ein Zeugnisverweigerungsrecht gemäß § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 5 StPO zusteht, mithin für ÄrztInnen, ZahnärztInnen, ApothekerInnen und PsychotherapeutInnen, soll lediglich ein Verbot der Erhebung der Verkehrsdaten durch die Strafverfolgungsbehörden bestehen.

Die besondere Schutzbedürftigkeit von Gesprächen zwischen ÄrztInnen, ZahnärztInnen, ApothekerInnen oder PsychotherapeutInnen und ihren PatientInnen machen es auch im Rahmen der Telekommunikation erforderlich, den PatientInnen die Sicherheit zu geben, dass die Kontaktaufnahme zu Angehörigen unserer Professionen keine negativen Konsequenzen nach sich ziehen kann. Dieses Vertrauen wird durch die Vorratsdatenspeicherung in der jetzt vorgesehenen Form untergraben. Beispielhaft sei auf psychisch schwer erkrankte Menschen hingewiesen, bei denen ein im Extremfall wahnhaftes Misstrauen Teil ihrer Erkrankung ist und die in der Regel große Schwierigkeiten haben, Vertrauen zu einem Arzt oder Psychotherapeuten aufzubauen und aufrechtzuerhalten. Alle PatientInnen benötigen die Möglichkeit, sich jederzeit auch telefonisch, vor allem in Krisensituationen, an den Arzt oder Psychotherapeuten wenden zu können und auf die uneingeschränkte Gewährleistung der absoluten Vertraulichkeit ihrer Gespräche vertrauen zu können. Schon das Gefühl einer Registrierung kann eine unter Umständen überlebensnotwendige Kontaktaufnahme verhindern. Dies gilt auch für Telefonate mit Apotheken, da diese PatientInnen erfahrungsgemäß einen intensiven Beratungsbedarf bezüglich der ihnen verschriebenen Arzneimittel haben. PatientInnen müssen sich daher absolut sicher sein, dass die entsprechenden Verkehrsdaten der ÄrztInnen, ZahnärztInnen, ApothekerInnen und PsychotherapeutInnen nicht gespeichert werden.

Lediglich ein Verwertungsverbot stellt keinen ausreichenden Schutz der Berufsheimnisträger dar. Dass Daten eines Berufsheimnisträgers betroffen sind, muss durch die Strafverfolgungsbehörden rechtzeitig erkannt werden. Dies wird aber im Regelfall, wenn gegen Dritte ermittelt wird, nicht der Fall sein. Wenn die Daten einmal erhoben sind, bietet die Strafprozessordnung keinen ausreichenden Schutz mehr, zumal das Prinzip „Fruit of the poisonous tree“ im deutschen Strafprozessrecht nur beschränkt gilt.

Ein ausreichender Schutz von Berufsheimnisträgern kann nur dann erfolgen, wenn Verkehrsdaten dieser Personen nicht von der Vorratsdatenspeicherung erfasst werden.

Das Argument, eine Ausnahme von der Speicherung sei technisch nicht möglich, rechtfertigt das geplante Vorgehen nicht. Gemäß § 99 Absatz 2 Telekommunikationsgesetz (TKG) wird bereits eine Liste bei der Bundesnetzagentur mit den Verkehrsdaten

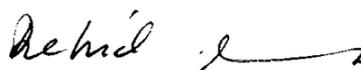
der Seelsorger geführt. Diese Liste kann erweitert werden, da den Heilberufekammern die Rufnummern der Kammerangehörigen bekannt sind.

Auch der Europäische Gerichtshof sieht in der Vorratsdatenspeicherung, wie sie in der EU-Richtlinie RL 2006/24/EG vorgesehen war, einen unverhältnismäßigen Eingriff in die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, da sie unter anderem keine Ausnahme von der Speicherpflicht für Personen vorsehe, deren Kommunikation dem Berufsgeheimnis unterliegen (EuGH, Urteil v. 8. April 2014, NJW S. 2169 (2172)).

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Frank Ulrich Montgomery
Präsident der Bundesärztekammer



Dr. Dietrich Munz
Präsident der Bundespsychotherapeutenkammer



Dr. Peter Engel
Präsident der Bundeszahnärztekammer



Dr. Andreas Kiefer
Präsident der Bundesapothekerkammer